

Erhöhung der Hinzuverdienstgrenze für pensionierte Beamte

Mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 ist der § 68 Absatz 6 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg ergänzt worden:

Satz 4: *„Absatz 1 bis 5 gilt nicht für Verwendungseinkommen, das aufgrund einer Tätigkeit erzielt wird, für die vor Beginn der Verwendung schriftlich festgestellt worden ist, dass sie auf Betreiben des Arbeitgebers aus dringenden öffentlichen Belangen oder dringenden dienstlichen Interessen erfolgt.“*

Das bedeutet, für pensionierte Beamte in Baden-Württemberg ist die bisherige Hinzuverdienstgrenze aufgehoben, wenn in der öffentlichen Verwaltung in bestimmten Fällen ein akuter Mehrbedarf an qualifiziertem Personal entsteht, so wie aktuell im Flüchtlingsbereich. Die dringenden öffentlichen Belange bzw. die dringenden dienstlichen Interessen müssen vor Beginn der Verwendung durch den Arbeitgeber im Arbeitsvertrag schriftlich festgestellt werden.

Bisher galt eine Höchstgrenze für den Zuverdienst von pensionierten Beamtinnen und Beamten. Diese wird nun für bestimmte Ausnahmefälle aufgehoben und schafft damit attraktive Voraussetzungen, um Pensionärinnen und Pensionäre kurzfristig zur Unterstützung bei den Integrationsaufgaben zu gewinnen.

Die Neuregelung stellt **eine Ausnahmeregelung für Notlagen** dar, in denen in der öffentlichen Verwaltung ein akuter Mehrbedarf an qualifiziertem Personal entsteht und in denen die Initiative für die Arbeitsaufnahme vom Arbeitgeber ausging. Diese Privilegierung kommt bei sonstigem Verwendungseinkommen weiterhin nicht in Betracht.

Irmgard Burkert

25. April 2016